

**Gesamtvertrag zur Regelung der
urheberrechtlichen Vergütungspflicht
gemäß §§ 54 ff. UrhG
für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2017
(nachfolgend „Gesamtvertrag“)**

zwischen einerseits

1.) den in der **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)**, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Str. 11, 81667 München gesamthänderisch verbundenen Verwertungsgesellschaften

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bayreuther Str. 37-38, 10787 Berlin,

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Marstallstraße 8, 80539 München,

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Brienner Str. 9, 80333 München,

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn,

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Brienner Straße 26, 80333 München,

VGf Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,

Verwertungsgesellschaft Wort, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München,

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, diese gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Georg Oeller und Lorenzo Colombini, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend **ZPÜ** genannt -

2.) **Verwertungsgesellschaft Wort**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans Peter Bleuel, Rainer Just, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Eckhard Kloos und Dr. Robert Staats, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

- nachstehend **VG Wort** genannt -

3.) **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frauke Ancker, Jobst Christian Oetzmann, Dr. Urban Pappi und Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- nachstehend **VG Bild-Kunst** genannt -

- die Parteien zu 1.) bis 3.) nachstehend **Verwertungsgesellschaften** genannt -

und andererseits dem

VERE – Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten e.V. (VERE), Schloßstraße 8 d-e, 22041 Hamburg, vertreten durch die Vorstände Jochen Stepp und Oliver Friedrichs

- nachstehend **VERE** genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Regelung der Vergütungspflicht und weiterer Pflichten der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenden Mitglieder des VERE (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in der **Anlage 1** definierten Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“) nach den §§ 54 ff. des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend „UrhG“) für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2017, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern.

(2) Die **Anlagen 1 bis 8** sind Bestandteil des Gesamtvertrages.

(3) Die Regelungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere bezüglich der Vergütungssätze dem Grunde und der Höhe nach, entfalten keine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsprodukte werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

(4) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder für den jeweiligen Zeitraum, für den bezahlt wird, sämtliche Ansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsprodukte ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunft- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder für den Zeitraum, auf den sich die Auskünfte und Meldungen beziehen, alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsprodukte gemäß §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG.

§ 2

Beitritt / Austritt der Gesamtvertragsmitglieder

(1) VERE-Mitglieder, die im Sinne der §§ 54 ff. UrhG Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten sind und solche, die mit der ZPÜ eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 8 lit. b) schließen, haben das Recht, diesem Gesamtvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden.

(2) Dieser Gesamtvertrag wird für ein VERE-Mitglied, das ihm bis zum 30. Juni 2017 beitritt, rückwirkend zum 01. Januar 2017 wirksam.

(3) Für VERE-Mitglieder, die dem Gesamtvertrag nach dem 30. Juni 2017 beitreten, wird der Gesamtvertrag rückwirkend zum Beginn des bei Zugang der Beitrittserklärung gemäß Abs. 4 laufenden Kalenderhalbjahres (nachfolgend „Abrechnungsperiode“) wirksam, d.h. also zum 01. Januar oder 01. Juli des betreffenden Jahres.

(4) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ unter Verwendung des als **Anlage 2** beigefügten Musters zu erfolgen. Für die Wahrung der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung bei der ZPÜ maßgebend. Die ZPÜ wird den Beitritt gegenüber dem VERE-Mitglied bestätigen und VERE monatlich über die Beitritte seiner Mitgliedsunternehmen schriftlich oder per E-Mail informieren.

(5) Die Gesamtvertragsmitglieder sind bis zum 31. Dezember 2018 an diesen Gesamtvertrag gebunden. Nach dem 31. Dezember 2018 können die Gesamtvertragsmitglieder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode austreten. Der Austritt führt zur Beendigung des Gesamtvertrages im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied; im Übrigen wird der Gesamtvertrag fortgesetzt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ und unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Formulars. Der Austritt kann auf einzelne Marken der Vertragsprodukte beschränkt werden.

(6) Kündigt ein Gesamtvertragsmitglied seine Mitgliedschaft im VERE, so führt dies zur Beendigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode. VERE wird die ZPÜ über die Kündigung von Mitgliedschaften und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail informieren.

(7) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und der einzelnen Gesamtvertragsmitglieder, das zwischen ihnen durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandene Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen dieses Vertrages entgegensteht, berechtigt die Gesamtvertragsmitglieder und die Verwertungsgesellschaften zur Kündigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Vertragsprodukte wird folgende Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG pro Stück vereinbart:

- a) Für Vertragsprodukte, die als Verbraucher-Mobiltelefone gemäß der Anlage 4 gelten (Verbraucher-Mobiltelefone), beträgt die Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht gemäß § 5 dieses Gesamtvertrages EUR 6,25.
- b) Für Vertragsprodukte, die als Business-Mobiltelefon gemäß der Anlage 4 gelten (Business-Mobiltelefone), beträgt die Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht gemäß § 5 dieses Gesamtvertrages EUR 3,125.

(2) Auf die vorstehenden Vergütungssätze gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder die folgenden Vergütungen ergeben:

- a) Verbraucher-Mobiltelefone mit Entstehung der Vergütungspflicht gemäß § 5 dieses Gesamtvertrages: EUR 5,00.
- b) Business-Mobiltelefone mit Entstehung der Vergütungspflicht gemäß § 5 dieses Gesamtvertrages: EUR 2,50.

(3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Derzeit beträgt die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 7%.

(4) Die ZPÜ übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst das Inkasso der Vergütung für die Vertragsprodukte. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der ZPÜ zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Vergütungseinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ ist unabhängig davon, ob diese ihre Ansprüche bezüglich der Vertragsprodukte der ZPÜ vollständig, teilweise oder noch nicht zur Geltendmachung übertragen haben, Angelegenheit der Verwertungsgesellschaften bzw. der Gesellschafter der ZPÜ. Die ZPÜ sowie die VG WORT und die VG Bild-Kunst erheben für die Laufzeit dieses Vertrages keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsprodukte nach §§ 54 ff. UrhG.

§ 4

Regelung zur Anwendung der unterschiedlichen Vergütungssätze für Verbraucher- und Business-Mobiltelefone

Die Anwendung der unterschiedlichen Vergütungssätze für Verbraucher- und Business-Mobiltelefone erfolgt nach Maßgabe der diesem Gesamtvertrag als **Anlage 4** beigefügten Regelung.

§ 5

Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs

(1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3.

(2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.

(3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 6

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

(1) Die Verwertungsgesellschaften und VERE sind sich darin einig, dass in folgenden Fällen eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsprodukte nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt:

a) Vertragsprodukte, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);

b) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

c) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.

d) für Lieferungen, die in Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

e) Vertragsprodukte, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 5 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat und sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und / oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für den zurückgenommenen Vertragsgegenstand entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.

f) für nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.

g) § 54 lit. b) Abs. 3 UrhG bleibt unberührt.

h) Soweit sich weitere Fälle ergeben, in denen die Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 2 UrhG nach Auffassung eines Gesamtvertragsmitglieds entfallen soll, werden sich das jeweilige Gesamtvertragsmitglied und die ZPÜ um eine einvernehmliche Regelung dieser Fälle bemühen.

(2) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 8 dieses Gesamtvertrages Auskunft erteilt hat.

b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Art und Stückzahl zweifelsfrei ermöglichen.

c) Die ZPÜ ist berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 dieses Gesamtvertrages bleibt unberührt.

d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen.

e) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 8 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen. Wenn eine Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.

f) Die Verwertungsgesellschaften und VERE werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie das vorstehende Verfahren der Rückerstattung erleichtert werden kann, insbesondere durch direkte Rückerstattungen an die Exporteure.

(3) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit c) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte

Eine Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen möglich. Bei etwaigen Unklarheiten oder Lücken dieser Regelung ist im Rahmen der Auslegung dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Verwertungsgesellschaften durch eine Pflichtenübernahme nicht schlechter gestellt werden dürfen, als sie ohne diese Pflichtenübernahme stünden, es sei denn, die ZPÜ hat einer solchen Schlechterstellung ausdrücklich zugestimmt.

(1) Gesamtvertragsmitglieder, die Vertragsprodukte von einem Gesamtvertragsmitglied erwerben, das als Importeur zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für diese Vertragsprodukte verpflichtet wäre, sind berechtigt, nach Maßgabe der Absätze (2) bis (7) diese Pflichten für die erworbenen Vertragsprodukte für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.

(2) Durch die Übernahme nach Absatz 1 wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, von seinen Pflichten aus diesem Vertrag befreit, wenn die ZPÜ einer befreienden Übernahme zugestimmt hat, oder wenn die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, einer befreienden Übernahme zuzustimmen und ist berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung zu einer befreienden Übernahme jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Über-

nehmer und gegenüber dem primär verpflichteten Unternehmen zu widerrufen. Ein Widerruf der Zustimmung hat auf die Übernahme im Übrigen keine Auswirkungen.

(3) Durch eine Übernahme nach Absatz 1 findet dieser Vertrag für den Übernehmer bei Zugang der Anzeige der Übernahme bei der ZPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen dieses Gesamtvertrages mit Wirkung für die Abrechnungsperioden Anwendung, die in der Übernahmeanzeige angegeben werden bzw. bei späterem Zugang der Anzeige mit Wirkung zum Beginn der nächsten Abrechnungsperiode. Der Übernehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Gesamtvertrag für das primär verpflichtete Unternehmen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(4) Die Übernahme nach Absatz 1 erfolgt unter Verwendung des als **Anlage 5** beigefügten Musters. Werden die Verpflichtungen für mehrere Importeure übernommen, so ist die Übernahme für jeden Importeur gesondert zu erklären. Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Übernehmer gegenüber der ZPÜ lässt das Innenverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem primär verpflichteten Gesamtvertragsmitglied unberührt.

(5) Die ZPÜ wird das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen auf Verlangen unverzüglich informieren, ob das übernehmende Gesamtvertragsmitglied die übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Der Übernehmer und das primär verpflichtete Unternehmen sind jeweils berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen. Die ZPÜ ist berechtigt, die Vereinbarung einer Übernahme aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Übernehmer mit seinen Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften oder zur Zahlung von Vergütungen in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die ZPÜ wird den VERE über Übernahmen nach Absatz 1 und deren Beendigung schriftlich informieren, soweit sie Mitglieder des Verbandes betreffen. Bei Kündigungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird die ZPÜ den Vertragspartner des Unternehmens informieren, das die Kündigung ausgesprochen hat.

(8) Die ZPÜ ist über den in Absatz 1 geregelten Fall hinaus berechtigt, folgende Pflichtenübernahmen zu vereinbaren:

a) Die ZPÜ ist berechtigt, mit Unternehmen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG eines Mobiltelefon-Herstellers sind, zu vereinbaren, dass diese für eine oder mehrere Abrechnungsperioden für die Mobiltelefon-Marke(n) dieses Herstellers die Verpflichtungen derjenigen Importeure übernehmen können, die diesem Gesamtvertrag beigetreten sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die ZPÜ wird den VERE über Übernahmen und deren Beendigung schriftlich informieren.

- b) Die ZPÜ ist berechtigt, mit einzelnen VERE-Mitgliedern eine Vereinbarung zu schließen, nach der diese für Importeure von Mobiltelefonen einer bestimmten Marke die sich aus den §§ 54 ff. ergebenden Pflichten von Importeuren nach Maßgabe derjenigen Regelungen erfüllen, die sich für Importeure und Hersteller von Mobiltelefonen aus diesem Gesamtvertrag ergeben. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Das VERE-Mitglied hat dem Gesamtvertrag nach Abschluss der Vereinbarung beizutreten.
- c) Für Pflichtenübernahmen nach § 7 Abs. 8 lit. a und b gilt zusätzlich Folgendes: Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Abschluss der Pflichtenübernahme die primär Verpflichteten über die beabsichtigte Pflichtenübernahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, der Pflichtenübernahme zu widersprechen.

§ 8

Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Die gemäß §§ 54 lit. e) Abs. 1 und 54 lit. f) Abs. 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der ZPÜ nach dem Ende einer Abrechnungsperiode zum 15. Februar und 15. August unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) über Art und Stückzahl der im vergangenen Kalenderhalbjahr nach § 5 dieses Vertrages von ihnen zu vergütenden Vertragsprodukte erteilen. Die Gesamtvertragsmitglieder werden die Auskunft nur nach der Struktur des als **Anlage 6** beigefügten Musters erteilen.

(2) Der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrages entfällt für eine Abrechnungsperiode, wenn für diese mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt bis zum 31. März bzw. 30. September keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft ergebenden Vergütung im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a).

(3) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, weisen die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr wie folgt nach:

Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Mobiltelefonen, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr angegeben hat, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sowie Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Mobiltelefonen, mit.

Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der hierfür geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung

dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

Die ZPÜ ist berechtigt, vom Gesamtvertragsmitglied die Vorlage von Kopien der Rechnungen aus allen Abrechnungsperioden seit dem 01.01.2017 zu verlangen, deren Ende im Zeitpunkt des Verlangens weniger als 2 Jahre zurückliegt. Das Verlangen kann mehrfach gestellt werden. Dieses Recht wird durch die Beendigung des Gesamtvertrages nicht berührt.

Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu wenig angegebenen Mobiltelefone der Gesamtvertragsnachlass. Beträgt die Anzahl der Mobiltelefone, die zu wenig angegeben wurden, mehr als 10% der in der Auskunft gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für ein Kalenderjahr insgesamt angegebenen Mobiltelefone, so entfällt der Gesamtvertragsnachlass für die Mobiltelefone für das betreffende Kalenderjahr insgesamt.

Das Gesamtvertragsmitglied ist jedoch auch berechtigt, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Die Bescheinigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen.

(4) Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, sind verpflichtet, die Richtigkeit der Auskünfte für dieses Kalenderjahr durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für alle Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, sind verpflichtet, diesen Nachweis durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen. Die Bescheinigung für das Kalenderjahr ist zusammen mit den Auskünften für das erste Halbjahr des Folgejahres innerhalb der für diese geltenden Fristen vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Bescheinigung eine letzte Frist von 4 Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bescheinigung übermittelt, so entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtvertragsnachlass.

(5) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 vorgelegten Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers hat die ZPÜ das Recht, die Auskünfte des Gesamtvertragsmitglieds durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Die ZPÜ wird die Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz von 3% gegenüber der Auskunft zulasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist

der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen. Sollte die Prüfung eine Überzahlung des Gesamtvertragsmitglieds ergeben, so richten sich etwaige Rückerstattungsansprüche des Gesamtvertragsmitglieds nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt ausschließlich an die ZPÜ. Die ZPÜ stellt innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem 15. Februar und dem 15. August Rechnungen (d.h. bis zum 29. März, bzw. 26. September). Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Frist erteilt, so stellt die ZPÜ die Rechnungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erhalt der Auskünfte. Kann eine Überprüfung der Auskunft vor Erstellung der Rechnung nicht erfolgen, hat die ZPÜ das Recht, bis max. vier Monate nach Rechnungsstellung ergänzende Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 bleibt unberührt.

(2) Diese Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Die Rechnungen sind zum 30. April bzw. 31. Oktober zur Zahlung fällig.

b) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in § 8 Abs. 1 geregelten Frist erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).

c) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die ZPÜ die Rechnungen nicht innerhalb der in § 9 Abs. 2 genannten 6-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die ZPÜ die 6-Wochen-Frist überschritten hat.

(3) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

(4) Wird die nach § 8 Abs. 1 erteilte Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften, so sind die Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 9 Abs. 2 lit. a) und dem Zahlungseingang zu verzinsen. In Abweichung zu § 9 Abs. 3 beträgt der Zinssatz die Hälfte des sich gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB ergebenden Zinssatzes. Erfolgt die Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ, z.B. aufgrund einer Nachfrage oder einer Prüfung nach § 8 Abs. 3, 4 oder 5, so erfolgt die Verzinsung gemäß § 9 Abs. 3. Zusätzlich entfällt bei einer Korrektur auf Veranlassung der ZPÜ in Abweichung zu § 8 Abs. 2 der Gesamtvertragsnachlass für die von der korrigierten Auskunft umfassten Vertragsprodukte, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsprodukte mehr als 3% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsprodukte ausmacht.

§ 10

Unterstützung durch den VERE

VERE unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

(1) VERE die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert.

(2) VERE die VERE-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die VERE-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

(3) VERE die Erfüllung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert.

(4) Die Verwertungsgesellschaften und VERE werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können.

§ 11

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für die Vertragsprodukte gemäß § 54 lit. f) Abs. 1 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

(1) Die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ verpflichten sich, den Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG für die Vertragsprodukte umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren geltend zu machen. Dies umfasst

a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern, durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch regelmäßige freie Marktrecherche mit folgenden Quellen: Plattformen des Online-Handels, Preisvergleichsportale, Discounterangebote, Brancheninformationen zur Identifikation neuer Gerätetypen, Marktdaten der Marktforschungsinstitute, Portal zum Elektroaltgeräte-

gister (EAR), durch Auswertung häufig angebotener Gerätetypen (Bestseller), durch gerätetypenbezogene Auswertung sog. Top-Verkäufer auf Onlineplattformen,

b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG einschließlich der so genannten Händlerauskünfte,

c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften und den Marktzahlen von Marktforschungsinstituten sowie

d) die auch gerichtliche Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldern in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit.

e) Die ZPÜ ist nicht verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen im Einzelfall nachzuweisen.

(2) Die ZPÜ verpflichtet sich, auf ihrer Website eine Liste mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

„Unternehmen, die auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2017 Auskünfte erteilen und Vergütungen entrichten:

- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- [Firma] [Straße][Postleitzahl] [Ort]
- usw.

Wir verweisen insoweit auf § 54b Abs. 3 Ziffer 1 UrhG: Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt, soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist. Die Auskunftspflicht des Händlers bleibt hiervon unberührt.“

Die Gesamtvertragsmitglieder stimmen ihrer Nennung in dieser Liste unter Angabe ihrer vollständigen Firma und Anschrift mit dem Beitritt zu diesem Gesamtvertrag zu.

(3) VERE kann der ZPÜ einzelne Fälle benennen, in denen er die begründete Annahme hat, dass Importeure oder Hersteller von Vertragsprodukten nicht die Vergütungen für die Vertragsprodukte bezahlen, und wird die Gründe für diese Annahme der ZPÜ benennen bzw. übermitteln. Die ZPÜ wird VERE binnen einer Frist von zwei Wochen mitteilen, ob die Annahme nach Satz 1 gerechtfertigt war oder nicht. War die Annahme gerechtfertigt, wird die ZPÜ ihren Pflichten nach Abs. 1 nachkommen und VERE über die getroffenen Maßnahmen binnen drei Monaten informieren. VERE verpflichtet sich, diese Informationen nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen weiterzugeben und stellt die Verwertungsgesellschaften von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die durch eine Weitergabe der Informationen durch den VERE entstehen. Soweit eine

Weitergabe der Informationen an Mitgliedsunternehmen des VERE gesetzlich zulässig ist, müssen die weitergegebenen Informationen durch den VERE so aufbereitet werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sind.

(4) Die ZPÜ wird VERE für die Zeit ab dem 01.01.2017 folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Höhe der Zahlungseingänge unter Angabe der zugrunde liegenden Stückzahlen, die die ZPÜ jeweils insgesamt von allen Gesamtvertragsmitgliedern und allen Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern für ein Kalenderjahr für Mobiltelefone, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern und differenziert nach Verbraucher-Mobiltelefonen und Business-Mobiltelefonen erhalten hat.
- b) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Gesamtmenge der Stückzahlen für ein Kalenderjahr für Mobiltelefone, differenziert nach Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern und differenziert nach Verbraucher-Mobiltelefonen und Business-Mobiltelefonen, welche sich aus den Meldungen und Auskünften für die Vertragsprodukte ergibt.
- c) Vom Wirtschaftsprüfer der ZPÜ testierte Mitteilung pro Kalenderjahr mit folgenden Angaben:
 - aa) Für diejenigen Mobiltelefon-Marken, für die IDC Stückzahlen liefert und für die Auskünfte an die ZPÜ erteilt wurden:
 - (1) Prozentualer Anteil der Gesamtstückzahl, die sich aus den für diese Marken vorliegenden Auskünften von Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern ergibt, an der von IDC für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl.
 - (2) Prozentualer Anteil der von IDC für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl am Gesamtmarkt nach IDC.
 - bb) Für diejenigen Mobiltelefon-Marken, für die IDC Stückzahlen liefert, für die aber keine Auskünfte an die ZPÜ erteilt wurden:

Prozentualer Anteil der von IDC für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl am Gesamtmarkt nach IDC.
 - cc) Für diejenigen Mobiltelefon-Marken, für die IDC nur in der Summe Stückzahlen liefert („others“):

- (1) Prozentualer Anteil der Gesamtstückzahl, die sich aus den für diese Marken vorliegenden Auskünften von Gesamtvertragsmitgliedern und Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern ergibt, an der von IDC für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl.
 - (2) Prozentualer Anteil der von IDC für diese Marken angegebenen Gesamtstückzahl am Gesamtmarkt nach IDC.
- d) Liste der Gesamtvertragsmitglieder, die für ein Kalenderjahr an die ZPÜ Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsprodukte erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben, soweit diese bis zum 31. Juli des Folgejahres vorliegen.

Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt jeweils zum 31. Juli des Folgejahres, erstmals am 31. Juli 2018 für das Jahr 2017.

(5) Im Falle einer erheblichen Verletzung der vorstehenden Pflichten durch die Verwertungsgesellschaften ist VERE zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn er die Pflichtverletzung den Verwertungsgesellschaften schriftlich unter Androhung der außerordentlichen Kündigung angezeigt hat und wenn die Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang dieser Anzeige Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, die Pflichtverletzung zu beheben.

(6) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten sowie bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auch dazu, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und werden sie regelmäßig entsprechend schulen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.

(7) Die Verwertungsgesellschaften versichern, dass sie beim Inkasso für die Vertragsprodukte nach § 54 Abs. 1 UrhG die Ansprüche aller in der ZPÜ verbundenen Berechtigten vertreten und dass die ZPÜ gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsprodukte ist.

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf die Zahlung von Vergütungen für die Vertragsprodukte nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrages erfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich, erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung auch die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Rechtsanwaltskosten, die über das sich nach RVG ergebende Maß hinausgehen, werden übernommen, wenn und soweit der Rechtsanwalt von der ZPÜ

bestimmt und beauftragt werden kann. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

§ 13

Laufzeit des Vertrages

(1) Der Gesamtvertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Verwertungsgesellschaften oder dem VERE mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2018.

(2) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und des VERE zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrages vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden. Die in § 12 Abs. 5 genannte Frist bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesamtvertrages aus wichtigem Grund führt zur Beendigung des Gesamtvertrages und aller durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisse. Vertragsverletzungen durch Gesamtvertragsmitglieder berechtigen die Verwertungsgesellschaften nur zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber dem entsprechenden Gesamtvertragsmitglied.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, die wesentlichen Regelungen dieses Vertrages entgegensteht, berechtigt die Verwertungsgesellschaften und den VERE zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(3) Ansprüche, die auf Grundlage des Gesamtvertrages entstanden und bei Vertragsbeendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen zu erfüllen. Im Fall einer außerordentlichen Vertragsbeendigung bleiben die in diesem Gesamtvertrag aufgeführten Regelungen zur Auskunftspflicht der Gesamtvertragsmitglieder bis zu drei Monate nach Vertragsbeendigung bestehen. Erst danach können die Verwertungsgesellschaften Meldungen und Auskünfte nach den gesetzlichen Fristen (monatlich) verlangen.

(4) Soweit in diesem Vertrag den Verwertungsgesellschaften Kündigungsrechte eingeräumt sind, können diese durch ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst jeweils einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Die Kündigung durch eine der vorgenannten Parteien führt zur Beendigung des Vertrages insgesamt. Eine Kündigung des VERE muss jeweils gegenüber ZPÜ, VG WORT und VG Bild-Kunst ausgesprochen werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, etwaige Verfahren vor der Schiedsstelle oder den ordentlichen Gerichten wegen Ansprüchen nach den §§ 54 ff. UrhG für die Vertragsprodukte insoweit, als sie die Zeit ab dem 01. Januar 2017 betreffen, innerhalb von zwei Wochen nach Beitritt des jeweiligen Gesamtvertragsmitglieds übereinstimmend für erledigt zu erklären. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens werden zwischen beiden Parteien geteilt, ihre eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

§ 14

Haftungsausschluss des VERE

(1) VERE steht nicht dafür ein, dass die VERE-Mitglieder von dem in § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.

(2) VERE steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertragsmitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

(3) VERE ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Gesamtvertrag – einschließlich seiner Anlagen – beinhaltet für die vorgesehene Vertragslaufzeit die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Vertragsprodukte.

(2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrages ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Sollten diesem Gesamtvertrag bis zum 31.12.2017 nicht jedenfalls drei Mitglieder des VERE beitreten, fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1.500 an. Diese wird von der ZPÜ bis 31.01.2018 in Rechnung gestellt und ist bis 28.02.2018 zur Zahlung fällig.

Anlage 1 "Definition Vertragsprodukte"

I.

Definition „Mobiltelefon“

Ein „Mobiltelefon“ ist ein tragbares Gerät, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes Display mit einer Diagonale von weniger als 7 Zoll.
- (2) Es verfügt über die Funktion, über Mobilfunknetzte drahtlos zu telefonieren und hierfür über einen Steckplatz für eine SIM-Karte oder ein integriertes SIM („subscriber identity module“) verfügt.
- (3) Es verfügt über mindestens eine Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. USB, WLAN und/oder EDGE/ UMTS/ LTE).
- (4) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (5) Es verfügt über eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG und/oder über einen integrierten Speicher.

Eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mobiltelefon über eine Bluetooth-Schnittstelle (sofern diese eine drahtlose direkte Datenübertragung zu Geräten oder Speichermedien unterstützt), eine Infrarot-, WIFI- oder USB-Schnittstelle verfügt.

II.

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Mobiltelefone, sind nur dann vergütungspflichtig, wenn sie über einen mp3- und/oder mp4-Player oder einen ähnlichen Mediaplayer zur Medienwiedergabe verfügen. Mobiltelefone, die nur über eine eingeschränkte Wiedergabemöglichkeit verfügen, z.B. nur die Wiedergabe von Ruftonmelodien oder von MMS oder ähnlichem ermöglichen, sind nicht vergütungspflichtig.

Anlage 2 "Muster Beitrittserklärung"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

81667 München

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und VERE andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2017“ (GesV)

Hier: Beitrittsformular gemäß § 2 Abs. 4 GesV

I. Beitrittserklärung

Hiermit tritt das unten bezeichnete Unternehmen dem im Betreff genannten Gesamtvertrag bei und erkennt die sich aus diesem Vertrag für Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an.

- Der Beitritt zu diesem Gesamtvertrag erfolgt für alle Mobiltelefone, die das beitretende Unternehmen importiert oder hergestellt hat und die es im Zeitraum ab dem Wirksamwerden seines Beitritts in Deutschland in den Verkehr gebracht hat und die es in Deutschland in den Verkehr bringen wird.

- Der Beitritt zu diesem Gesamtvertrag erfolgt für alle Mobiltelefone, die das beitretende Unternehmen importiert oder hergestellt hat und die es im Zeitraum ab dem Wirksamwerden seines Beitritts in Deutschland in den Verkehr gebracht hat und die es in Deutschland in den Verkehr bringen wird, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Marken:
 1. Marke

 2. Marke

 3. usw.

II. Befreiung von der Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer C. II. 5.1. der Anlage 4 zum Gesamtvertrag

- Das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet sich, die Vergütungen gemäß § 3 Abs. 2 GesV in allen Rechnungen über alle Mobiltelefone, die es ab dem 01.01.2017 entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert, gesondert auszuweisen.
- Das Gesamtvertragsmitglied verpflichtet sich, die Vergütungen gemäß § 3 Abs. 2 GesV in allen Rechnungen über diejenigen Mobiltelefone, die es ab dem 01.01.2017 entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert, und die nachfolgend angekreuzt worden sind, gesondert auszuweisen:

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Acer Group | <input type="checkbox"/> AEG | <input type="checkbox"/> Alcatel |
| <input type="checkbox"/> Amazon.com | <input type="checkbox"/> Amplicomms | <input type="checkbox"/> Apple |
| <input type="checkbox"/> Archos | <input type="checkbox"/> ASUS | <input type="checkbox"/> Base |
| <input type="checkbox"/> Bea-fon | <input type="checkbox"/> Blackberry | <input type="checkbox"/> BQ |
| <input type="checkbox"/> CAT | <input type="checkbox"/> Dell | <input type="checkbox"/> DORO |
| <input type="checkbox"/> EMPORIA | <input type="checkbox"/> Fairphone | <input type="checkbox"/> Garmin |
| <input type="checkbox"/> Hagenuk | <input type="checkbox"/> Haier | <input type="checkbox"/> Hisense |
| <input type="checkbox"/> HP | <input type="checkbox"/> HTC | <input type="checkbox"/> Huawei |
| <input type="checkbox"/> ITT Monaco | <input type="checkbox"/> Jolla | <input type="checkbox"/> Kazam |
| <input type="checkbox"/> Kyocera | <input type="checkbox"/> LG Electronics | <input type="checkbox"/> Medion |
| <input type="checkbox"/> Microsoft | <input type="checkbox"/> mobistel | <input type="checkbox"/> MobiWire |
| <input type="checkbox"/> Motorola | <input type="checkbox"/> Nokia | <input type="checkbox"/> OnePlus |
| <input type="checkbox"/> Palm | <input type="checkbox"/> Panasonic | <input type="checkbox"/> Polaroid |
| <input type="checkbox"/> Prestigio | <input type="checkbox"/> Sagem | <input type="checkbox"/> Samsung |
| <input type="checkbox"/> SONIM | <input type="checkbox"/> Sony | <input type="checkbox"/> Sony Ericsson |
| <input type="checkbox"/> Swissvoice | <input type="checkbox"/> T-Mobile | <input type="checkbox"/> Telme |
| <input type="checkbox"/> Toshiba | <input type="checkbox"/> Vodafone | <input type="checkbox"/> Wiko |
| <input type="checkbox"/> Xiaomi | <input type="checkbox"/> Yota | <input type="checkbox"/> ZTE |
| <input type="checkbox"/> Andere _____ | | |

III. Erklärung über die importierten / hergestellten und in Deutschland in den Verkehr gebrachten Mobiltelefon-Marken

Das beitretende Unternehmen erklärt, dass es diejenigen Mobiltelefon-Marken importiert oder hergestellt und im Zeitraum ab dem Wirksamwerden seines Beitritts in Deutschland in den Verkehr gebracht hat, die nachfolgend angekreuzt worden sind:

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Acer Group | <input type="checkbox"/> AEG | <input type="checkbox"/> Alcatel |
| <input type="checkbox"/> Amazon.com | <input type="checkbox"/> Amplicomms | <input type="checkbox"/> Apple |
| <input type="checkbox"/> Archos | <input type="checkbox"/> ASUS | <input type="checkbox"/> Base |
| <input type="checkbox"/> Bea-fon | <input type="checkbox"/> Blackberry | <input type="checkbox"/> BQ |
| <input type="checkbox"/> CAT | <input type="checkbox"/> Dell | <input type="checkbox"/> DORO |
| <input type="checkbox"/> EMPORIA | <input type="checkbox"/> Fairphone | <input type="checkbox"/> Garmin |
| <input type="checkbox"/> Hagenuk | <input type="checkbox"/> Haier | <input type="checkbox"/> Hisense |
| <input type="checkbox"/> HP | <input type="checkbox"/> HTC | <input type="checkbox"/> Huawei |
| <input type="checkbox"/> ITT Monaco | <input type="checkbox"/> Jolla | <input type="checkbox"/> Kazam |
| <input type="checkbox"/> Kyocera | <input type="checkbox"/> LG Electronics | <input type="checkbox"/> Medion |
| <input type="checkbox"/> Microsoft | <input type="checkbox"/> mobistel | <input type="checkbox"/> MobiWire |
| <input type="checkbox"/> Motorola | <input type="checkbox"/> Nokia | <input type="checkbox"/> OnePlus |
| <input type="checkbox"/> Palm | <input type="checkbox"/> Panasonic | <input type="checkbox"/> Polaroid |
| <input type="checkbox"/> Prestigio | <input type="checkbox"/> Sagem | <input type="checkbox"/> Samsung |
| <input type="checkbox"/> SONIM | <input type="checkbox"/> Sony | <input type="checkbox"/> Sony Ericsson |
| <input type="checkbox"/> Swissvoice | <input type="checkbox"/> T-Mobile | <input type="checkbox"/> Telme |
| <input type="checkbox"/> Toshiba | <input type="checkbox"/> Vodafone | <input type="checkbox"/> Wiko |
| <input type="checkbox"/> Xiaomi | <input type="checkbox"/> Yota | <input type="checkbox"/> ZTE |
| <input type="checkbox"/> Andere _____ | | |

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

BIC (für etwaige IDC-Rückerstattung):

IBAN (für etwaige IDC-Rückerstattung):

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 3 "Muster Austrittserklärung"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und VERE andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2017“ (GesV)

Hier: Austrittsformular gemäß § 2 Abs. 5 GesV

Hiermit tritt das Unternehmen _____ aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag zum Ende des Monats _____ [Monat, Jahr] für alle Mobiltelefon-Marken, für die es diesem Gesamtvertrag beigetreten war, aus.

oder

Hiermit tritt das Unternehmen _____ aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag zum Ende des Monats _____ [Monat, Jahr] für die nachstehend genannten Mobiltelefon-Marken aus.

Marke _____
Marke _____

Die Geltung der Bestimmungen des Gesamtvertrages für die übrigen in der Beitrittserklärung genannten Mobiltelefon-Marken bleibt von diesem Austritt unberührt.

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 4: "Regelung zur Anwendung der unterschiedlichen Vergütungssätze für Verbraucher- und Business-Mobiltelefonen" gemäß § 4 des Gesamtvertrages

A. Vorbemerkung

Die Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone ist höher als die Vergütung für Business-Mobiltelefone (siehe § 3 Abs. 1 lit. a) und lit. b) des Gesamtvertrages). Gegenstand der nachfolgenden Regelung ist die Umsetzung dieser unterschiedlichen Vergütungssätze für Mobiltelefone, die in der Zeit ab dem 01.01.2017 veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden (unten C.).

B. Definitionen

1. Behörden

Behörden im Sinne dieser Regelung sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Mobiltelefone für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

2. Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Mobiltelefone für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Mobiltelefone für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Mobiltelefone Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

3. Projektgeschäft

Als Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung gilt jede Veräußerung von Mobiltelefonen durch ein Gesamtvertragsmitglied an einen Händler, wenn diese Mobiltelefone durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Gesamtvertragsmitglied vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn das Gesamtvertragsmitglied mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

4. IDC-Daten

Die Firma International Data Corporation (IDC) ermittelt für bestimmte Mobiltelefon-Marken, welcher Anteil der von diesen jeweils insgesamt in Deutschland in den Verkehr gebrachten Stückzahl auf Business-Mobiltelefone entfällt. Für die nicht IDC-gelisteten Mobiltelefon-Marken fasst IDC das Ergebnis in dem Wert für die Gruppe „Others“ zusammen. Diese Daten werden von IDC in der in **Anlage 7** dargestellten Spezifikation zur Verfügung gestellt („IDC-Daten“).

C. Regelung für Mobiltelefone, die in der Zeit ab dem 01.01.2017 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

Die Gesamtvertragsmitglieder können nach ihrer Wahl in ihren Auskünften gemäß § 8 des Gesamtvertrages für die Zeit ab dem 01.01.2017 die Anzahl der Business-Mobiltelefone entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe angeben (unten 1.) oder auf der Grundlage von IDC-Daten (unten 2.). Alle übrigen Mobiltelefone des jeweiligen Gesamtvertragsmitglieds gelten als Verbraucher-Mobiltelefone. Ein Wechsel von der Auskunft auf Grundlage der tatsächlichen Verkäufe zur Auskunft auf der Grundlage von IDC-Daten ist nur zum 01.01. eines Kalenderjahres möglich. Die Regelung zur Auskunftserteilung in § 8 des Gesamtvertrages bleibt im Übrigen unberührt.

1. Ermittlung der Anzahl der Business-Mobiltelefone auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe

Die Gesamtvertragsmitglieder können in ihren Auskünften die Anzahl derjenigen Mobiltelefone als Business-Mobiltelefone im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b) des Gesamtvertrages angeben, die sie nach Maßgabe der folgenden Regelung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Händler veräußert haben.

1.1. Die Gesamtvertragsmitglieder haben bei der Veräußerung von Mobiltelefonen an Behörden und gewerbliche Endabnehmer die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde bzw. die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer dokumentiert.

- 1.2. Die Gesamtvertragsmitglieder haben bei der Veräußerung von Mobiltelefonen an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck eingeholt.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Mobiltelefone im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Mobiltelefone für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Mobiltelefone im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Mobiltelefone Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Mobiltelefone von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. Das Gesamtvertragsmitglied hat in diesen Fällen in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde. Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ auf Anfrage schriftlich zu erläutern, wie diese Dokumentation erfolgt.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Mobiltelefonen an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

2. Ermittlung der Anzahl der Business-Mobiltelefone auf der Grundlage von IDC-Daten

Die Gesamtvertragsmitglieder können sich in ihren Auskünften auf die Angabe der Gesamtstückzahl beschränken. Die Anzahl der Business-Mobiltelefone wird in diesem Fall durch die ZPÜ auf der Grundlage der IDC-Daten des jeweiligen Vorjahrs nach folgender Formel ermittelt:

„Gesamtstückzahl x Businessanteil gemäß IDC-Daten für die jeweilige Mobiltelefon-Marke für das Vorjahr bezogen auf den Meldezeitraum x Faktor 0,9.“

Die ZPÜ übersendet den Gesamtvertragsmitgliedern die IDC-Daten für die jeweiligen Kalenderjahre jeweils bis zum 15.03. des Folgejahres.

3. IDC-Korrektur

Die sich gemäß C.I.1 und C.I.2. ergebenden Stückzahlen und Zahlungen sind vorläufig und fließen in die IDC-Korrektur gemäß C.V. ein.

II. Nachweis durch die Gesamtvertragsmitglieder

1. Soweit die Gesamtvertragsmitglieder in ihren Auskünften Business-Mobiltelefone auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe gemäß der Regelung in Ziffer C.I.1. angeben, sind sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um Business-Mobiltelefone gehandelt hat.
2. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.II.1. wie folgt:
 - 2.1. Das Gesamtvertragsmitglied teilt der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Mobiltelefonen, die es in seiner Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Mobiltelefone angegeben hat, die folgenden Daten mit:
 - Rechnungsnummer und Rechnungsdatum;
 - Art und Stückzahl der von der Rechnung umfassten Business-Mobiltelefone;
 - Angabe, ob es sich um ein Direkt- oder ein Projektgeschäft gehandelt hat;
 - Firmierung und Anschrift des Endabnehmers (auch bei Vorliegen eines Projektgeschäfts) einschließlich der USt-ID (nur bei gewerblichen Endabnehmern);
 - Firmierung und Anschrift des Vertragspartners einschließlich der USt-ID (nur bei Vorliegen eines Projektgeschäfts).
 - 2.2. Die Mitteilung der Daten erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
 - 2.3. Die Mitteilung der Daten erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gelten alle im jeweiligen Kalenderjahr von dem jeweiligen Gesamtvertragsmitglied zu vergütenden Mobiltelefone als Verbraucher-Mobiltelefone und es entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Gesamtnachlass.

2.4. Das Gesamtvertragsmitglied ist verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie der Rechnung;
- Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben des Endabnehmers, auf denen die USt-ID angegeben ist, erfolgen;
- Erklärung über den Verwendungszweck, soweit schriftlich abgegeben, anderenfalls Bestätigung, dass die Erklärung per E-Mail, telefonisch oder online abgegeben wurde.

2.5. Weist die ZPÜ nach, dass das Gesamtvertragsmitglied unrichtige Angaben gemacht hat, so erfolgt eine Nachberechnung und es entfällt für die zu Unrecht als Business-Mobiltelefone angegebenen Mobiltelefone der Gesamtvertragsnachlass. Beträgt die Anzahl der Mobiltelefone, die zu Unrecht als Business-Mobiltelefone angegeben wurden, mehr als 10% der in der Auskunft gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für ein Kalenderjahr insgesamt als Business-Mobiltelefone angegebenen Mobiltelefone, so entfällt der Gesamtvertragsnachlass für Business-Mobiltelefone für das betreffende Kalenderjahr insgesamt.

2.6. Das Gesamtvertragsmitglied kann den Nachweis auch gemäß der Regelung zu Ziffer C.II.3. oder Ziffer C.II.4. erbringen.

3. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.II.1. durch Prüfung und Bescheinigung eines Steuerberaters nach Maßgabe folgender Regelung:

3.1. Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die das Gesamtvertragsmitglied über Verkäufe derjenigen Mobiltelefone gestellt hat, die es in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Mobiltelefone angibt sowie alle im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Verkäufen geschlossenen Projektvereinbarungen.

3.2. Es wird auf der Grundlage einer gemäß Ziffer C.II.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- a) im Falle der Veräußerung von Mobiltelefonen an gewerbliche Endabnehmer, dass der Erwerber die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß Ziffer C.I.3 abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Mobiltelefonen umfasst hat;
- b) im Falle der Veräußerung von Mobiltelefonen an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu lit. a), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;

- c) im Falle der Veräußerung von Mobiltelefonen an ein anderes Unternehmen als den Endabnehmer, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde oder um einen gewerblichen Endabnehmer gehandelt hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Endabnehmers die Weiterveräußerung von Mobiltelefonen umfasst hat.
- 3.3. Es ist in der Bescheinigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß Ziffer C.II.3.2. lit. a) bzw. des Endabnehmers gemäß Ziffer C.II.3.2. lit. c) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bescheinigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bescheinigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat das Gesamtvertragsmitglied die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bescheinigung erneut abzugeben. Wird die Bescheinigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bescheinigung als nicht erbracht.
- 3.4. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.3.2. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Mobiltelefonen.
- 3.5. Die Bescheinigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bescheinigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bescheinigung vorgelegt, so gelten alle im jeweiligen Kalenderjahr von dem jeweiligen Gesamtvertragsmitglied zu vergütenden Mobiltelefone als Verbrauchermobiltelefone.
- 3.6. Bezüglich des Rechts der ZPÜ zur Überprüfung der Bescheinigung gilt die Regelung in § 8 Abs. 5 des Gesamtvertrages entsprechend.
- 3.7. Die Bescheinigung kann auch durch einen Wirtschaftsprüfer erteilt werden.
4. Gesamtvertragsmitglieder, für die sich für ein Kalenderjahr ein Nettovergütungsbetrag für die Vertragsprodukte von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis gemäß Ziffer C.II.1. nach der Regelung in Ziffer C.II.3. mit der Maßgabe, dass die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß Ziffer C.II.3.2. besteht in diesem Fall für das jeweilige Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für Mobiltelefone. Die Mindestanzahl dieser weiteren Rechnungen wird in Abhängigkeit zu der von dem Gesamtvertragsmitglied im jeweiligen Kalenderjahr zu vergütenden Anzahl von Business-Mobiltelefonen wie folgt ermittelt:

Stückzahl Business- Mobiltelefone	Stichprobe der stückzahlmäßig größten Rechnungen	Stichprobe nach dem Zufallsprin- zip zusätzlich	Stichprobe gesamt
> 750.000	10	50	60
100.000 bis 750.000	10	25	35
< 100.000	10	15	25

5. Die Gesamtvertragsmitglieder benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Mobiltelefone nach Maßgabe folgender Regelung:
- 5.1. Zu benennen sind für jeden Kalendermonat alle Behörden unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift sowie alle gewerblichen Endabnehmer unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID, an die das jeweilige Gesamtvertragsmitglied Mobiltelefone entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts zu einem Preis veräußert hat, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Business-Mobiltelefone enthält. Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“). Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Gesamtvertragsmitglieder, die sich in ihrer Beitrittserklärung gemäß § 2 Abs. 4 des Gesamtvertrages verpflichtet haben, die Vergütungen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages in allen Rechnungen über Mobiltelefone, die sie entweder direkt oder im Rahmen eines Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert haben, gesondert auszuweisen.
- 5.2. Die Benennung erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.
- 5.3. Erfolgt die Benennung unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rückerstattungen der ZPÜ an Endabnehmer, so ist das Gesamtvertragsmitglied gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- 5.4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck (gemäß Ziffer C.I.3.) oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Gesamtvertragsmitglieder, bei denen dieser Endabnehmer Business-Mobiltelefone erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.
- 5.5. Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer C.II. erfüllt, so haften die Gesamtvertragsmitglieder nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß Ziffer C.I.3. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

III. Rückerstattung der Differenz zwischen den Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Mobiltelefonen und Business-Mobiltelefonen an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01. Januar 2017

1. Anspruch auf Rückerstattung

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01. Januar 2017 Mobiltelefone im Inland zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Mobiltelefone enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone und der Vergütung für Business-Mobiltelefone.

2. Verfahren der Rückerstattung

2.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Mobiltelefone;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Mobiltelefone.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

2.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Mobiltelefons

a) Rechnung über den Kauf der Mobiltelefone

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Mobiltelefone beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Mobiltelefone erworben wurden und um welche Mobiltelefon-Marke es sich gehandelt hat.

2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Mobiltelefone durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Mobiltelefone, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das Mobiltelefone für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des ____ -Konzerns ist und dass die Mobiltelefone, für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das Mobiltelefone auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die Mobiltelefone, für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Die ZPÜ wird diese Erklärungen in das Formular zur Beantragung der Rückerstattung aufnehmen.

2.4. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

2.5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer C. III.4 den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Endabnehmer durch die Gesamtvertragsmitglieder gemäß Ziffer C.II.5. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Mobiltelefone gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages pro Mobiltelefon

Erstattet wird die Differenz zwischen der gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages für Gesamtvertragsmitglieder geltenden Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone und für Business-Mobiltelefone, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die Mobiltelefone, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß § 54 UrhG in der als Tarif veröffentlichten Höhe an die ZPÜ bezahlt worden ist, so wird die Differenz zwischen den als Tarif veröffentlichten Vergütungen für Verbraucher-Mobiltelefone und für Business-Mobiltelefone erstattet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel und bei fehlender Benennung der Endabnehmer

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die Mobiltelefone, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone an die ZPÜ bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPÜ zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet. Gleiches gilt, solange das Gesamtvertragsmitglied, das die Mobiltelefone veräußert hat, für die eine Erstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Endabnehmer gemäß Ziffer C.II.5. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Mobiltelefone gestellt worden ist.

IV. Rückerstattung der Differenz zwischen den Vergütungen gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Mobiltelefonen und Business-Mobiltelefonen an Händler ab dem 01. Januar 2017

1. Anspruch auf Rückerstattung

Händler, die Mobiltelefone im Inland zu einem Preis erworben haben, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Verbraucher-Mobiltelefone enthält und die diese Mobiltelefone an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert haben, der die Vergütung gemäß § 54 UrhG für Business-Mobiltelefone enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone und der Vergütung für Business-Mobiltelefone.

2. Verfahren der Rückerstattung

2.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Mobiltelefone veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Mobiltelefone bezogen hat.

2.2. Dokumente

Dem Antrag sind die für eine Rückerstattung an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer erforderlichen Dokumente gemäß Ziffer C.III.2.2. (Rechnung) beizufügen sowie eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Mobiltelefone mit folgendem Wortlaut:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Mobiltelefone im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Mobiltelefone für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen Mobiltelefone im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Mobiltelefone Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen Mobiltelefone von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung ist grundsätzlich schriftlich abzugeben. Sie kann jedoch auch in E-Mails, im Rahmen von telefonisch abgewickelten Verkäufen durch Vorlesen und Bestätigung der Erklärungen oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte abgegeben werden. In diesen Fällen setzt die Rückerstattung voraus, dass der Antragsteller in geeigneter Weise dokumentiert, dass und welche der vorgenannten Erklärungen abgegeben wurde und dass er der ZPÜ auf Anfrage schriftlich erläutert, wie diese Dokumentation erfolgt.

2.3. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in Ziffer C.IV.4 den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages pro Mobiltelefon

Erstattet wird die Differenz zwischen der gemäß § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages für Gesamtvertragsmitglieder geltenden Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone und für Business-Mobiltelefone, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass für die Mobiltelefone, für die er eine Rückerstattung beantragt, eine Vergütung gemäß § 54 UrhG in der als Tarif veröffentlichten Höhe an die ZPÜ bezahlt worden ist, so wird die Differenz zwischen den als Tarif veröffentlichten Vergütungen für Verbraucher-Mobiltelefone und für Business-Mobiltelefone erstattet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. Keine Verpflichtung zur Rückerstattung bei Vorliegen begründeter Zweifel

Bestehen begründete Zweifel daran, dass für die Mobiltelefone, für die eine Rückerstattung beantragt wird, die Vergütung für Verbraucher-Mobiltelefone an die ZPÜ bezahlt worden ist bzw. bezahlt werden wird, so ist die ZPÜ zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet.

V. IDC-Korrektur

Die auf der Grundlage der Auskünfte gemäß Ziffer C.I. und der Nachweise gemäß Ziffer C.II. erfolgte Abrechnung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen korrigiert. Die Berechnung ist aus der in **Anlage 8** beigefügten Excel-Tabelle beispielhaft ersichtlich. Die Gliederung dieser Excel-Tabelle entspricht der nachfolgenden Gliederung. Eine Mobiltelefon-Marke im Sinne dieses Abschnitts ist jede von IDC gelistete Mobiltelefon-Marke. Die Gesamtheit aller nicht einzeln oder namentlich IDC-gelisteten Mobiltelefon-Marken (zusammengefasst in der IDC-Kategorie „Others“) wird wie eine Mobiltelefon-Marke behandelt.

1. Ermittlung des Korrekturbetrages pro Mobiltelefon-Marke

Die ZPÜ führt für jedes Kalenderjahr jeweils zum 30.06. des Folgejahres („Stichtag“) die nachfolgende Korrekturberechnung durch. Für das letzte Jahr der Vertragslaufzeit erfolgt die Korrekturberechnung zum 31.12. des Folgejahres.

1.1. Ermittlung der jeweiligen Gesamtvergütungsforderung für Verbraucher- und Business-Mobiltelefone je Mobiltelefon-Marke gemäß erteilter Auskünfte

Die ZPÜ ermittelt für jedes Kalenderjahr und für jede Mobiltelefon-Marke aufgeteilt in Verbraucher- und Business-Mobiltelefone den jeweiligen Gesamtbetrag ihrer Vergütungsforderungen (ohne Umsatzsteuer) für alle Mobiltelefone, der sich unter Zugrundelegung aller Auskünfte, die von Gesamtvertragsmitgliedern und von diesem Gesamtvertrag nicht beigetretenen Unternehmen für das jeweilige Kalenderjahr bis zum Stichtag erteilt worden sind, sowie der Vergütungssätze gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages ergibt.

Hierzu wird für jedes Unternehmen die Anzahl der Verbraucher-Mobiltelefone und die Anzahl der Business-Mobiltelefone, wie sie gemäß C.I.1. oder C.I.2. ermittelt wurde, mit dem jeweils für diese Mobiltelefone und für das Unternehmen geltenden Vergütungssatz multipliziert. Diese Berechnung erfolgt gesondert für jede in den Auskünften angegebene Mobiltelefon-Marke. Die für die einzelnen Unternehmen jeweils ermittelten Beträge werden gesondert für jede Mobiltelefon-Marke addiert.

1.2. Ermittlung der sich nach den IDC-Quoten des abzurechnenden Kalenderjahrs ergebenden Gesamtvergütung

Die ZPÜ ermittelt für jedes Kalenderjahr und für jede Mobiltelefon-Marke den jeweiligen Gesamtbetrag der Vergütungen (ohne Umsatzsteuer) für alle Mobiltelefone, der sich unter Zugrundelegung der jeweils von der ZPÜ bei IDC erworbenen und den Gesamtvertragsmitgliedern für das jeweilige Kalenderjahr übermittelten Daten und der Vergütungssätze gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages ergibt.

Hierzu wird für jedes Unternehmen die Gesamtzahl der in seinen Auskünften für die jeweilige Mobiltelefon-Marke angegebenen Mobiltelefonen ermittelt und in dem Verhältnis in Verbraucher-Mobiltelefone und Business-Mobiltelefone aufgeteilt, das sich nach den IDC-Daten für das jeweilige Kalenderjahr ergibt. Die sich so ergebende Anzahl von Verbraucher-Mobiltelefonen und Business-Mobiltelefonen wird mit dem jeweils für diese Mobiltelefone und für das Unternehmen geltenden Vergütungssatz multipliziert. Diese Berechnung erfolgt gesondert für jede in den Auskünften angegebene Mobiltelefon-Marke. Die für die einzelnen Unternehmen jeweils ermittelten Beträge werden für jede Mobiltelefon-Marke addiert.

1.3. Ermittlung des jeweiligen Gesamtbetrags der Rückerstattungen an gewerbliche Endabnehmer je Mobiltelefon-Marke

Die ZPÜ ermittelt für jedes Kalenderjahr für jede Mobiltelefon-Marke den jeweiligen Gesamtbetrag der Rückerstattungsbeträge (ohne Umsatzsteuer), die sie gemäß Ziffer C.III. und C.IV. an gewerbliche Endabnehmer, Behörden oder Händler geleistet hat. Hierbei werden die bis zum 30.06. des Folgejahres geleisteten Rückerstattungen berücksichtigt, sofern diese Erstattungen Käufe von Mobiltelefonen betreffen, deren Datum ausweislich der vom gewerblichen Endabnehmer eingereichten Rechnung im maßgeblichen Kalenderjahr liegt. Rückerstattungen, die für ein

Kalenderjahr nach dem Stichtag geleistet werden, werden bei der Durchführung der folgenden Korrekturberechnungen berücksichtigt. Bei der Durchführung der Korrekturberechnung für das letzte Kalenderjahr der Vertragslaufzeit ist die ZPÜ berechtigt, zusätzlich zu den für dieses Jahr bis zum 31.12. des Folgejahres geleisteten Rückerstattungen zur Berücksichtigung der voraussichtlichen weiteren Rückerstattungen einen Betrag in Höhe des durchschnittlich für frühere Jahre nach dem jeweiligen Stichtag geleisteten Erstattungsbetrages in Abzug zu bringen.

1.4. Korrekturbetrag je Mobiltelefon-Marke

Der Korrekturbetrag errechnet sich für jede Mobiltelefon-Marke, indem von der jeweiligen Gesamtvergütungsforderung gemäß Ziffer C.V.1.1. der jeweilige Gesamtbetrag der Rückerstattung gemäß Ziffer C.V.1.2. und die jeweilige sich nach den IDC-Daten ergebende Gesamtvergütung gemäß Ziffer CV.1.3. abgezogen werden.

2. Aufteilung des Korrekturbetrages pro Mobiltelefon-Marke auf die Hersteller und Importeure dieser Mobiltelefon-Marke

Der sich für eine Mobiltelefon-Marke gemäß C.V.1.4. ergebende Korrekturbetrag wird auf die Unternehmen, die zum jeweiligen Stichtag für diese Mobiltelefon-Marke Auskünfte erteilt hatten, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt. Für Hersteller und Importeure, welche zum Stichtag für eine Mobiltelefon-Marke keine Auskünfte erteilt haben, besteht kein Anspruch auf Berechnung und Auszahlung des jeweiligen Korrekturbetrages.

2.1. Ermittlung der Anteile einzelner Hersteller und Importeure am Korrekturbetrag pro Marke im Wege einer fiktiven Gesamtvergütungsberechnung

Die Aufteilung des Korrekturbetrages auf die Importeure und Hersteller richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die einzelnen Importeure oder Hersteller an einer fiktiven Vergütungsforderung der ZPÜ für Verbraucher-Mobiltelefone beteiligt sind.

Für die Berechnung dieser fiktiven Vergütungsforderung für Verbraucher-Mobiltelefone wird die von den Importeuren oder Herstellern in ihren Auskünften angegebene Gesamtstückzahl zugrunde gelegt, vermindert um die Anzahl derjenigen Mobiltelefone, die gemäß C.I.1. als Business-Mobiltelefone angegeben wurden.

Die sich so ergebende Stückzahl wird mit dem für Verbraucher-Mobiltelefone und dem für den jeweiligen Importeur oder Hersteller geltenden Vergütungssatz multipliziert.

Diese Berechnung erfolgt gesondert für jede in den Auskünften angegebene Mobiltelefon-Marke. Die für die einzelnen Unternehmen jeweils ermittelten Beträge werden für jede Mobiltelefon-Marke addiert.

2.2. Ermittlung des Korrekturbetrages pro Hersteller und Importeur und Abrechnung

Die Hersteller und Importeure werden an dem gemäß Ziffer C.V.1.4. ermittelten Korrekturbetrag je Mobiltelefon-Marke in dem gemäß Ziffer C.V.2.1. ermittelten Verhältnis beteiligt.

Die ZPÜ erstellt für jeden Hersteller und Importeur für jede Mobiltelefon-Marke eine Abrechnung und weist die Richtigkeit dieser Abrechnungen durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nach.

Bei dieser Abrechnung wird der Betrag ermittelt, den die Hersteller oder Importeure gemäß C.V.2.1 nach Abzug des auf sie gemäß C.V.2.2. entfallenden Korrekturbetrages zu bezahlen hätten. Hiervon wird der Betrag abgezogen, den die Hersteller oder Importeure auf der Grundlage der Auskünfte und der gemäß C.I.1. oder C.I.2. ermittelten Anzahl der Business-Mobiltelefone bereits an die ZPÜ bezahlt haben. Dabei kann sich sowohl eine Nachforderung der ZPÜ oder ein Rückzahlungsanspruch eines Importeurs oder Herstellers ergeben.

Die ZPÜ erstellt im Falle von Rückzahlungen eine Gutschrift, im Falle von Nachforderungen eine Rechnung.

Die Abrechnung beinhaltet folgende Angaben, bezogen auf den jeweiligen Hersteller oder Importeur:

- Ermittlung der vorläufigen Vergütungsforderung der ZPÜ auf der Grundlage der Auskünfte, der gemäß C.I.1. oder C.I.2. ermittelten Anzahl der Business-Mobiltelefone (Anlage 8 Ziffer 1.1.) und der zugrunde gelegten IDC-Quoten.
- Ermittlung der endgültigen Vergütungsforderung der ZPÜ auf der Grundlage der Auskünfte und der IDC-Quoten des jeweiligen Abrechnungsjahres gemäß C.V.1.1. (Anlage 8 Ziffer 1.2.).
- Angabe des gemäß C.V.2. für den jeweiligen Importeur oder Hersteller ermittelten Korrekturbetrages.

Die Abrechnung und die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers werden den Unternehmen bis zum 31. Oktober eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals zum 31. Oktober 2018 für das Jahr 2017, übersandt.

Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer vorgelegten Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers hat der VERE das Recht, die Abrechnung für die betreffende Mobiltelefon-Marke durch einen von ihm benannten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der VERE wird die Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und mit der ZPÜ abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt die ZPÜ, falls die Überprüfung ergibt, dass der Korrekturbetrag für die betreffende Mobiltelefon-Marke mindestens 3% größer war als von der ZPÜ errechnet. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so ist diese ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übersendung der Bescheinigung gemäß vorstehendem Absatz 2 zu erfolgen hat, gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

3. Auszahlung des Korrekturbetrages

3.1. Fälligkeit

Ergeben sich aus der Abrechnung gemäß Ziffer C.V.2.2. Rückzahlungsansprüche der Unternehmen, so sind die von der ZPÜ hierüber erstellten Gutschriften bis zum 31. Oktober eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals zum 31. Oktober 2018 für das Jahr 2017, zur Zahlung fällig. Eine Auszahlung erfolgt nur an diejenigen Hersteller und Importeure, die ihre Zahlungsverpflichtungen für das Kalenderjahr, für das der Korrekturbetrag ermittelt wurde, vollständig erfüllt haben.

Ergeben sich aus der Abrechnung gemäß Ziffer C.V.2.2. Nachforderungsansprüche der ZPÜ, so sind die von der ZPÜ hierüber erstellten Rechnungen bis zum 31. Oktober eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals zum 31. Oktober 2018 für das Jahr 2017, zur Zahlung fällig.

3.2. Umsatzsteuer

Die Abrechnung des Korrekturbetrages erfolgt zuzüglich der für urheberrechtliche Vergütungen geltenden Umsatzsteuer, derzeit 7%.

Anlage 5 "Muster Pflichtenübernahme nach § 7 des Gesamtvertrages"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer: _____

Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und VERE andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2017“ (GesV)

Hier: Formular zur Anzeige einer Pflichtenübernahme gemäß § 7 Abs. 1 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen _____ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied), dass es die Pflichten des Unternehmens _____ (primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied) aus dem im Betreff genannten Gesamtvertrag gemäß § 7 Abs. 1 GesV bis für die Zeit vom _____ bis _____ / ab dem _____ übernimmt. Das primär verpflichtete Gesamtvertragsmitglied stimmt dieser Übernahme zu. Für die Übernahme gelten die Regelungen in § 7 Abs. 2 bis Abs. 7 GesV.

Datum, Unterschrift
(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Datum, Unterschrift
(primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Die ZPÜ stimmt zu, dass das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die Vertragsprodukte, für die die Verpflichtung übernommen wurde, durch diese Übernahme von seinen Pflichten aus dem Gesamtvertrag befreit wird.

Datum, Unterschrift
(ZPÜ)

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen:

(Firma; Rechtsform)

Gesetzliche/r Vertreter/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort / Land:

Handelsregisternummer:

Umsatzsteuer-ID:

Ansprechpartner/in:

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

Telefon / Fax:

E-Mail-Adresse:

Anlage 6 "Muster Auskunft für die Zeit ab dem 01.01.2017"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und VERE andererseits für die Zeit ab dem 01.01.2017“ (GesV)

Hier: Auskunft nach § 8 Abs. 1 GesV für die Zeit ab dem 01.01.2017

- Das Gesamtvertragsmitglied macht von der Möglichkeit gemäß C.I.2. der Anlage 4 zum Gesamtvertrag Gebrauch, die Anzahl der Business-Mobiltelefone auf der Grundlage von IDC-Daten zu ermitteln.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift Geschäftsführer/in
oder Bevollmächtigte/r)

Bei Rückfragen ist anzusprechen:

Frau / Herr _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Aufteilung in Verbraucher- und Business-Mobiltelefone auf der Grundlage von IDC-Daten

Auskunftszeitraum	Auskunft durch	Auskunft für (§ 7 GesV)¹
Kalenderhalbjahr (ab 2017):	Firma:	Firma:
	Kundennummer:	Straße / Hausnummer:
		PLZ / Ort / Land:

Zeile	Art der Mobiltelefone		Stückzahl gesamt			Business-Mobiltelefone (IDC-Quote <input type="checkbox"/> % * 0,9)		Verbraucher-Mobiltelefone	
						Stückzahl	Vergütungs- betrag netto	Stückzahl	Vergütungs- betrag netto
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Exporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D	IDC-Quote von Stückzahl gemäß Spalte E	Stückzahl gemäß Spalte F x EUR 2,50	Spalte E abzüglich Spalte F	Stückzahl gemäß Spalte H x EUR 5,00
A	B	C ²	D ²	E ²	F ³	G ³	H ³	I ³	
1									
2									
3									
4									
5									
6									

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 des Gesamtvertrages übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl pro Marke eindeutig ergeben.
- 3) Diese Felder werden von der ZPÜ ausgefüllt.

Aufteilung in Verbraucher- und Business-Mobiltelefone auf der Grundlage eines Nachweises

Auskunftszeitraum Kalenderhalbjahr: (ab 2017)	Auskunft durch Firma: Kundennummer:	Auskunft für (§ 7 GesV)¹ Firma: Straße / Hausnummer: PLZ / Ort / Land:
--	--	---

Zeile	Art der Mobiltelefone		Stückzahl gesamt			Business-Mobiltelefone		Verbraucher-Mobiltelefone	
						Stückzahl	Vergütungs- betrag netto	Stückzahl	Vergütungs- betrag netto
	Marke	enthaltene Baureihen pro Marke gemäß Spalte A	fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 5 GesV	Gesamtzahl Drittexporte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. b) GesV, nachträgliche Ex- porte i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. c) GesV, Retouren i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. e) GesV	vergütungspflichtig gesamt Spalte C abzüglich Spalte D	gemäß Nachweis	Stückzahl ge- mäß Spalte F x EUR 2,50	Spalte E abzüg- lich Spalte F	Stückzahl gemäß Spalte H x EUR 5,00
	A	B	C ²	D ²	E ²	F ²	G ²	H ²	I ²
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									

- 1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 7 GesV übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.
- 2) Aus diesen Angaben muss sich die Gesamtstückzahl bzw. Summe pro Marke sowie die Aufteilung in Business- und Verbraucher-Mobiltelefone eindeutig ergeben.

Anlage 7
„Spezifikation der IDC-Daten gemäß Ziffer B.I.4. der Anlage 4 des Gesamtvertrages“

Vendor _____ (Mobiltelefon-Marke)

Mobiltelefon („Smartphone“ incl. „Phablet“ und „Feature Phone“)
Anteil der Anzahl „Commercial“ an der Gesamtanzahl „Commercial“ + „Consumer“ in % mit fünf Stellen hinter dem Komma
Jahr 2016 __, _____ %

1.4. Berechnung der im Rahmen der IDC-Korrektur von der ZPÜ zurückzubehaltenden Beträge

	0
Gesamtvergütungsforderung gemäß 1.1.	2.634.850,00 €
- Gesamtvergütung nach IDC-Quoten 1.2.	-2.476.250,00 €
- Erfolgte Rückerstattungen 1.3.	-85.035,00 €
= Summe der IDC-Korrektur	73.565,00 €

2. Aufteilung des IDC-Korrekturbetrages anhand einer Hilfsrechnung

2.1. Hilfsberechnung zur Ermittlung der prozentualen Anteile der Hersteller und Importeure am IDC-Korrekturbetrag

Hersteller und Importeure	nach IDC durch Nachweis		nach GV ohne GV		Verbraucher-Mobiltelefone			Business-Mobiltelefone		Gesamt-Mobiltelefone	
	nach IDC	durch Nachweis	nach GV	ohne GV	Anzahl	Vergütung in €	Anteile an der Vergütung in €	Anzahl	Vergütung in €	Anzahl	Summe in €
	P	Q	R	S	T	U	V				
Gesamtvertragsmitglied 1	x		x		300.000	1.500.000,00 €	47,06%		- €	300.000	1.500.000,00 €
Gesamtvertragsmitglied 2	x		x		240.000	1.200.000,00 €	37,65%		- €	240.000	1.200.000,00 €
Gesamtvertragsmitglied 3		x	x		50.000	250.000,00 €	7,84%	50.000	125.000,00 €	100.000	375.000,00 €
Außenseiter 1	x			x	30.000	187.500,00 €	5,88%		- €	30.000	187.500,00 €
Außenseiter 2		x		x	8.000	50.000,00 €	1,57%	16.000	50.000,00 €	24.000	100.000,00 €
						- €			- €		- €
						- €			- €		- €
						- €			- €		- €
						- €			- €		- €
						- €			- €		- €
					628.000	3.187.500,00 €	100%	66.000	175.000,00 €	694.000	3.362.500,00 €

Es ergäbe sich die folgende fiktive Summe des IDC-Korrekturbetrages:

	W
Fiktive Gesamtvergütungsforderung gemäß 2.1.	3.362.500,00 €
- Gesamtvergütung nach IDC-Quoten 1.2.	-2.476.250,00 €
- Erfolgte Rückerstattungen 1.3.	-85.035,00 €
= Fiktive Summe der IDC-Korrektur	801.215,00 €

2.2. Die Aufteilung der fiktiven Summe des IDC-Korrekturbetrages würde sich wie folgt darstellen. Nach Abzug der tatsächlich bezahlten Vergütungen ergeben sich die folgenden Gutschriften bzw. Nachberechnungen durch die ZPÜ:

Hersteller und Importeure	nach IDC durch Nachweis		nach GV ohne GV		Gesamt-Mobiltelefone (aus Spalte V)	Aufteilung der fiktiven Summe des IDC-Korrekturbetrages auf die Hersteller und Importeure (anhand der Quoten der Spalte R)	zu bezahlen wäre im Ergebnis (Spalte X abzgl. Spalte Y)	von der ZPÜ bereits in Rechnung gestellt (aus Spalte E)	Gutschrift bzw. Nachberechnung durch die ZPÜ * (Spalte AA abzgl. Spalte Z)
					X	Y	Z	AA	BB
Gesamtvertragsmitglied 1	x		x		1.500.000,00 €	377.042,35 €	1.122.957,65 €	1.122.000,00 €	- 957,65 €
Gesamtvertragsmitglied 2	x		x		1.200.000,00 €	301.633,88 €	898.366,12 €	897.600,00 €	- 766,12 €
Gesamtvertragsmitglied 3		x	x		375.000,00 €	62.840,39 €	312.159,61 €	375.000,00 €	62.840,39 €
Außenseiter 1	x			x	187.500,00 €	47.130,29 €	140.369,71 €	140.250,00 €	- 119,71 €
Außenseiter 2		x		x	100.000,00 €	12.568,08 €	87.431,92 €	100.000,00 €	12.568,08 €
					- €	- €	- €	- €	- €
					- €	- €	- €	- €	- €
					- €	- €	- €	- €	- €
					- €	- €	- €	- €	- €
					- €	- €	- €	- €	- €
					3.362.500,00 €	801.215,00 €	2.561.285,00 €	2.634.850,00 €	73.565,00 €

* Positive Beträge werden von der ZPÜ gutgeschrieben, negative Beträge in Rechnung gestellt.